

Neuerlass der Polizeiverordnung zum Schutz der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten; Gegenüberstellung

Entwurf der neuen Verordnung	Polizeiliche Umweltschutzverordnung vom 23. April 1997, zuletzt geändert am 13. Mai 2004	Erläuterungen
<u>Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen</u> § 1 Begriffsbestimmungen 1) Öffentliche Straßen sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. 2) Zu den öffentlichen Straßen gehören: 1. der Straßenkörper; das sind insbesondere a) der Straßenuntergrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe, Lärmschutzanlagen, Brücken und Tunnel; b) die Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Gehwege, Radwege, Parkplätze, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Materialbuchten; 2. der Luftraum über dem Straßenkörper; 3. das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen und – einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des	<u>Abschnitt 3: Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemeine Ordnungsvorschriften</u> § 14 Begriffsbestimmung Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.	Es ist üblich, dass die Begriffsbestimmungen am Anfang einer Rechtsvorschrift stehen. Dementsprechend macht es Sinn, die Begriffsbestimmungen von § 14 auf § 1 vorzuziehen. Die Begriffsbestimmungen (Absätze 1 und 2) ergeben sich aus § 2 Straßengesetz für Baden-Württemberg.

Straßenverkehrs oder dem Schutz der Straßenanlieger dienen, und die Bepflanzung auf dem Straßenkörper; 4. die Nebenanlagen; das sind Einrichtungen, die vorwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, wie Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Straßenwärterhütten, Lagerplätze und Entnahmestellen. 3) Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze und offene Freizeit- und Sportanlagen.		
<u>Abschnitt 2: Schutz gegen Lärmbelästigung</u> § 2 Ruhestörende Betätigungen 1) Von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sind Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe ungebührlich zu stören. 2) Altglassammelbehälter dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.	<u>Abschnitt 1: Schutz gegen Lärmbelästigung</u> § 1 Ruhestörende Betätigung zur Nachtzeit 1) Von 22:00 Uhr bis 06:30 Uhr sind Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe ungebührlich zu stören. 2) Altglassammelbehälter dürfen gemäß 32.	Der Begriff „zur Nachtzeit“ wurde herausgenommen, weil nach 20 Uhr noch keine Nachtzeit ist (s. Absatz 2). <u>Absatz 1</u> Baulärm ist werktags in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr erlaubt. Dementsprechend wurde die Zeit der Nachtruhe abgeändert. <u>Absatz 3</u>

	Bundesimmissionsschutzverordnung nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. 3) Genehmigte, mit Geräuschen verbundene Veranstaltungen, die im Freien abgehalten werden, sind um 23:00 Uhr einzustellen.	Entfällt! Erstens gibt es bereits die Regelung zur Nachtruhe in Absatz 1; zweitens ergeben sich die erlaubten Lärmwerte aus der Freizeitlärmrichtlinie; drittens gibt es bereits Veranstaltungen in Lörrach, die über 23.00 Uhr hinaus genehmigt werden (z. B. das Stimmen-Festival).
§ 3 Rundfunkgeräte, Musikinstrumente und dergleichen 1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und dergleichen dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Das gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern, Türen und Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden. 2) Absatz 1 gilt nicht bei Umzügen, Kundgebungen, bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen sowie genehmigten Lautsprecherdurchsagen.	§ 2 Rundfunkgeräte, Musikinstrumente und dergleichen 1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden. 2) Absatz 1 gilt nicht bei Umzügen, Kundgebungen, bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen sowie genehmigten Lautsprecherdurchsagen.	Der Begriff „dergleichen“ wurde ergänzt, z. B. falls auf irgendwelchen Gegenständen getrommelt wird.

§ 4 Lärm aus Gaststätten Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.	§ 3 Lärm aus Gaststätten In Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden ist das Singen, Musizieren und Kegeln sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten, Fernsehgeräten und Musikgeräten nur dann zulässig, wenn kein störender Lärm nach draußen dringt. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.	Die Formulierung aus der Mustersatzung wird übernommen. Das bedeutet, dass die Beispiele entfallen. Der Text wird dadurch besser lesbar.
§ 5 Lärm von Freizeitanlagen und Spielplätzen Öffentliche Freizeitanlagen und Spielplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.30 Uhr nicht benutzt werden. Die Verwaltung wird ermächtigt durch Beschilderung andere Nutzungszeiten im Einzelfall festzulegen.	§ 4 Lärm von Freizeitanlagen und Spielplätzen Öffentliche Freizeitanlagen und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 7:30 Uhr nicht benutzt werden. Die Verwaltung wird ermächtigt durch Beschilderung andere Nutzungszeiten im Einzelfall festzulegen.	unverändert
§ 6 Haus- und Gartenarbeiten Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen nur	§ 5 Haus- und Gartenarbeiten 1) Rasenmäher, Heckenscheren, tragbare Motorkettensägen, Beton- und	Die Bestimmung wird leicht abgeändert, weil sich die Lärmvorschriften zu Haus- und Gartenarbeiten direkt aus der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung

werktags zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr ausgeführt werden.	Mörtelmischer, Rasentrimmer/Rasenkantenschneider, Vertikutierer und Häcksler dürfen gemäß der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung werktags zwischen 7 Uhr und 20 Uhr betrieben werden. Sonstige Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen ebenfalls werktags zwischen 7 Uhr und 20 Uhr ausgeführt werden. 2) Im Übrigen bleibt die 32. Bundesimmissionsschutzverordnung unberührt.	ergeben.
§ 7 Lärm durch Tiere Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört wird.	§ 6 Lärm durch Tiere 1) Hunde sind so zu halten, dass niemand durch anhaltendes Bellen oder Heulen gestört wird. 2) Das gleiche gilt sinngemäß für das Halten von anderen Tieren.	Die Formulierung aus der Mustersatzung wird übernommen.
<u>Abschnitt 3: Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit</u> § 8 Waschen von Fahrzeugen	<u>Abschnitt 2: Umweltschädliches Verhalten</u> § 7 Waschen von Fahrzeugen Das Waschen von Fahrzeugen auf	Die Überschrift zu Abschnitt 3 wurde um die Formulierung „Belästigung der Allgemeinheit“ erweitert. Der Begriff „öffentliche Verkehrsflächen“

Das Waschen (einschließlich Abspritzen) von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt.	öffentlichen Verkehrsflächen ist untersagt.	wurde durch die Begriffe „öffentliche Straßen und Grün- und Erholungsanlagen“ ersetzt bzw. erweitert. Zur Klarstellung wurde aufgenommen, dass auch das Abspritzen von Fahrzeugen untersagt ist.
§ 9 Benutzung öffentlicher Brunnen und Wasserbecken Es ist verboten, öffentliche Brunnen und Wasserbecken zu beschmutzen, ihr Wasser zu verunreinigen und Gegenstände hineinzuworfen. Das Benutzen von Wasserpumpen oder das Anbringen von Schläuchen zur Entnahme größerer Wassermengen ist nicht gestattet.	§ 8 Benutzung öffentlicher Brunnen Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen. Das Waschen von Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen an öffentlichen Brunnen ist untersagt.	Die Formulierung „Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden“ ist nicht ganz klar. Es wird deshalb konkret das Beschmutzen und Verunreinigen verboten. Handentnahmen (z. B. mit Gießkannen, Eimern) für den Eigengebrauch sind gestattet; größere Wasserentnahmen unter Zuhilfenahme von Wasserpumpen oder Schläuchen sind nicht erlaubt. Satz 2 („Das Waschen von Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen an öffentlichen Brunnen ist untersagt“) wurde herausgenommen, weil bereits nach § 8 das Waschen von Fahrzeugen untersagt ist.
§ 10 Verabreichung von Lebensmitteln und Speisen	§ 9 Verkauf von Lebensmitteln und Speisen	Auch wenn Lebensmittel und Speisen nicht verkauft, sondern unentgeltlich abgegeben werden, sind die entsprechende Reste und

Werden Lebensmittel und Speisen verabreicht, mit deren Verzehr an Ort und Stelle begonnen wird, so sind für Reste und Abfälle geeignete Behälter bereitzuhalten und rechtzeitig zu leeren.	Werden Lebensmittel und Speisen verabreicht, mit deren Verzehr an Ort und Stelle begonnen wird, so sind für Reste und Abfälle geeignete Behälter bereitzuhalten und rechtzeitig zu leeren.	Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.
§ 11 Tierhaltung 1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand durch Geruch oder in anderer Weise gefährdet oder erheblich belästigt wird. 2) In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und in der Fußgängerzone sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. 3) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, in fremden Vorgärten oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch abgelegten Hundekot hat er unverzüglich zu beseitigen. 4) Hunde, die zum Belästigen von Menschen neigen oder die sonst böartig sind, müssen	§ 10 Tierhaltung 1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder durch Geruch erheblich belästigt wird. 2) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. 3) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen, in fremden Vorgärten oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch abgelegten Hundekot hat er unverzüglich zu beseitigen. 4) Hunde, die zum Belästigen von Menschen neigen oder die sonst böartig sind, müssen außerhalb der Wohnung des für die Beaufsichtigung Verantwortlichen mit einem am Halsband befestigten, nicht abzustreifenden und das Beißen wirksam	<u>Absatz 1</u> Auf Vorschlag des Veterinäramts wird der Absatz 1 etwas anders gefasst. <u>Absatz 2</u> Hunde sind künftig auch innerhalb der Fußgängerzone an der Leine zu führen. Die (Verkehrs-) Sicherheit für den Fuß- und Radverkehr soll dadurch erhöht werden. <u>Absatz 3</u> Der Begriff „öffentliche Verkehrsfläche“ wurde durch den Begriff „öffentliche Straßen“ ersetzt. Damit wird Bezug hergestellt zu den Begriffsbestimmungen aus § 1. <u>Absatz 4</u> Hunde, die zum Belästigen von Menschen neigen oder die sonst böartig sind, müssen an der Leine geführt werden, auch wenn sie

außerhalb der Wohnung des für die Beaufsichtigung Verantwortlichen mit einem am Halsband befestigten, nicht abzustreifenden und das Beißen wirksam verhindernden Maulkorb versehen sein und an der Leine geführt werden. 5) Das Mitbringen von Hunden (ausgenommen Blindenhunde) in Lebensmittelgeschäfte, Metzgereien und auf Märkte ist verboten; für den Aushang dieses Verbots ist der Geschäftsinhaber verantwortlich. 6) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. In begründeten Einzelfällen kann das Halten solcher Tiere nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes untersagt werden.	verhindernden Maulkorb versehen sein, sofern sie nicht an der Leine geführt werden. 5) Das Mitbringen von Hunden in Lebensmittelgeschäfte, Metzgereien und auf Märkte ist verboten; für den Aushang dieses Verbots ist der Geschäftsinhaber verantwortlich. 6) Gefährliche Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, insbesondere Raubtiere, Gift- und Riesenschlangen, dürfen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gehalten werden. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der Haltung solcher Tiere nachweisen kann.	einen Maulkorb tragen. <u>Absatz 5</u> Blindenhunde sind vom Verbot ausgenommen. <u>Absatz 6</u> Für gefährliche Tiere (z. B. Schlangen) soll es nur noch eine Anzeigepflicht geben. Hintergrund ist, dass die Ortspolizeibehörde selbst kaum in der Lage ist zu prüfen, ob jemand ein gefährliches Tier artgerecht halten kann. Auch kann kaum geprüft werden, ob jemand ein berechtigtes Interesse an einer Haltung hat. Im Übrigen überwacht das Veterinäramt beim Landratsamt die Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes. Wichtig ist die Anzeigepflicht dennoch, damit die Ortspolizeibehörde weiß, wer gefährliche Tiere hält und wo sie gehalten werden. Zur Klarstellung wurde aufgenommen, dass
---	---	---

		in begründeten Einzelfällen das Halten dieser Tiere untersagt werden kann (z. B. wenn dadurch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht). Eine Untersagung würde dann nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes B.-W. erfolgen.
§ 12 Tierfütterungsverbot Tauben und Krähen dürfen auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie in öffentlichen Einrichtungen nicht gefüttert werden. Wildtauben und verwilderte Haustauben dürfen im gesamten Stadtgebiet, auch auf Privatgrundstücken, nicht gefüttert werden.	§ 11 Taubenfütterungsverbot Tauben dürfen auf Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Grünanlagen und in öffentlichen Einrichtungen nicht gefüttert werden. Wildtauben und verwilderte Haustauben dürfen im gesamten Stadtgebiet, auch auf Privatgrundstücken, nicht gefüttert werden.	§ 12 wurde im Hinblick auf die Definition aus § 1 Absatz 1 (öffentliche Straßen) etwas anders verfasst, entspricht aber inhaltlich der bisherigen Bestimmung (§ 11). Das Tierfütterungsverbot wurde auf Krähen ausgeweitet, weil es hier teilweise massive Probleme durch den Kot gibt (z. B. durch Beschädigungen an Kraftfahrzeugen, Gewässerverschmutzungen und Ähnliches). Vögel sind wie andere Wildtiere auch, nicht auf eine Fütterung angewiesen, sondern finden in der freien Natur ausreichend natürliches Futter. Manchmal schadet die Fütterung sogar den Tieren (z. B. wenn zu viel oder schlechte Lebensmittel verfüttert werden), so dass ein entsprechendes Verbot auch im Hinblick auf den Tierschutz sinnvoll ist.

§ 13 Belästigung durch Ausdünstungen und dergleichen Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebieten nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.	§ 12 Belästigung durch Ausdünstungen und dergleichen Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.	§ 13 entspricht dem bisherigen § 12.
§ 14 Wildes Campen Außerhalb des Campingplatzes im Grütt ist im gesamten Stadtgebiet das wilde Zelten, das Benutzen von Wohnwagen und Wohnmobilen sowie sonstiges Campen verboten.	§ 13 Wildes Campen 1) Außerhalb des Campingplatzes im Grütt ist im gesamten Stadtgebiet das wilde Zelten, das Benutzen von Wohnwagen und Wohnmobilen sowie sonstiges Campen verboten. 2) Ausgenommen hiervon sind das Aufstellen und Benutzen der Wagen von Schaustellern im Rahmen von polizeilich genehmigten Veranstaltungen.	§ 14 Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 13 Absatz 1. Absatz 2 kann entfallen, da sich Absatz 1 nur auf das Campen bezieht und nicht auf Schausteller.
-	§ 14 Begriffsbestimmung Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der	Der bisherige § 14 entfällt, aufgrund der Begriffsbestimmungen in § 1.

	Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.	
<u>Abschnitt 4: Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemeine Ordnungsvorschriften</u> § 15 Ordnungsvorschriften 1) In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt, 1. das Nächtigen; 2. Anpflanzungen zu betreten, ausgenommen Rasenflächen oder Flächen des urbanen Gartenbaus; 3. außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen; 4. sich in den dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; 5. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie Ball zu spielen (ausgenommen	<u>Abschnitt 3: Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemeine Ordnungsvorschriften</u> § 15 Ordnungsvorschriften 1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt, 1. Anpflanzungen, ausgenommen Rasenflächen, zu betreten; zu nächtigen; 2. sich in den dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, 3. Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern; 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben, Blumen zu pflücken und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;	<i><u>§ 15 wurde in weiten Teilen geändert!</u></i> <u>Streichungen</u> Die Formulierung „Als öffentlicher Verkehrsraum gelten die öffentlichen Straßen im Sinne von § 2 Straßengesetz“ wurde aus Absatz 3 herausgenommen, wegen der Begriffsbestimmung in § 1. Eine Alkoholverbotsregelung im bisherigen Sinne ist vom VGH Baden-Württemberg für unwirksam erklärt worden (Urteil vom 28. Juli 2009, Az.: 1 S 2200/08 und 1 S 2340/08). Der Alkoholenuss kann deshalb nur noch untersagt werden, wenn dessen Auswirkungen andere (<u>tatsächlich</u>) erheblich belästigen (z. B. durch Pöbeleien, Beleidigungen). Das bloße „Geeignet sein einer erheblichen Belästigung“ reicht nicht aus. <u>Absatz 1</u> Ziffer 2: Das Betreten von Flächen des

auf hierfür freigegebenen Flächen); 6. Leistungen oder Waren anzubieten. 2) Auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt, 1. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns; 2. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen andere tatsächlich erheblich belästigen, z. B. durch aggressives Verhalten, Verunreinigungen, ruhestörender Lärm; 3. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln; 4. Gegenstände (auch Kleinstabfälle wie Papier, Kaugummi, Zigaretten) wegzuerwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehältern; 5. Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu	5. Hunde frei umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen werden; 6. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen; 7. Brunnen, Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und Gegenstände hineinzuerwerfen; 8. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie Ball zu spielen (letzteres ausgenommen auf hierfür freigegebenen Flächen) unbeschadet des Absatzes 2; 9. Leistungen oder Waren anzubieten. 2) Auf Kinderspielplätzen dürfen die aufgestellten Spielgeräte und –einrichtungen nur von Kindern derjenigen Altersgruppen benutzt werden, die durch entsprechende Beschilderung ausdrücklich hierfür zugelassen sind. Ohne solche Beschilderung ist die Benutzung der Spielgeräte und Einrichtungen für Personen über 14 Jahren untersagt. Fußball und andere Ballspiele dürfen nur auf den hierfür besonders	urbanen Gartenbaus (z. B. im Rosenfelspark) ist selbstverständlich vom Verbot ausgenommen. <u>Absatz 2</u> Absatz 2 wurde erweitert. Ziffer 1: Es ist nun verboten das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns. Die Bestimmung wird aufgenommen aufgrund der Bettlerproblematik in der Innenstadt. Ziffer 2: Der Alkoholgenuss ist nur noch verboten, wenn dessen Auswirkungen andere <u>tatsächlich</u> erheblich belästigen, z. B. in Folge aggressiven Verhaltens, Verunreinigungen oder ruhestörendem Lärm. Ziffer 3: Zudem soll auch der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln untersagt und ggf. sanktioniert werden können. Die Vorschriften des Strafrechts bleiben hiervon unberührt. Ziffer 8: Es kommt immer wieder vor, dass Bänke, Schilder etc. unerlaubt versetzt
--	---	---

überklettern; 6. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben, Blumen zu pflücken; 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Kunstwerke, Brunnen, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen, zu entfernen oder den Standort zu verändern. 3) Auf öffentlichen Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie auf fremden Grundstücken ist das Verrichten der Notdurft außerhalb sanitärer Einrichtungen untersagt. Wird dennoch Notdurft verrichtet, ist sie unverzüglich zu beseitigen. 4) Auf Kinderspielplätzen 1. dürfen die aufgestellten Spielgeräte und –einrichtungen nur von Kindern derjenigen Altersgruppen benutzt werden, die durch entsprechende Beschilderung ausdrücklich hierfür zugelassen sind. Ohne solche Beschilderung ist die Benutzung der Spielgeräte und Einrichtungen für Personen über 14 Jahren untersagt;	gekennzeichneten Spielflächen gespielt werden. Das Fahren mit Fahrrädern, Mofas und Mopeds ist untersagt. 3) Auf öffentlichem Verkehrsraum sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt, 1. natürliche Bedürfnisse außerhalb der öffentlichen Toilettenanlagen zu verrichten; 2. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä. ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen. Als öffentlicher Verkehrsraum gelten die öffentlichen Straßen im Sinne von § 2 Straßengesetz. 4) Im öffentlichen Verkehrsraum sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt, Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter. Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.	werden, so dass diese Formulierung aufgenommen wurde. Die bisherige Ziffer 7 kann entfallen, aufgrund § 9 (neu). <u>Absatz 3</u> Die Vorschrift, natürliche Bedürfnisse außerhalb der öffentlichen Toilettenanlagen zu verrichten (bisher Absatz 3 Ziffer 1) wurde auf Hinweis der Polizei auf die öffentlichen Straßen, die Grün- und Erholungsanlagen sowie auf <u>private Grundstücke</u> ausgeweitet (s. Absatz 4 –neu-). Dennoch verrichtete Notdurft ist unverzüglich zu beseitigen. <u>Absatz 4</u> Auf Kinderspielplätzen wird 1. das Rauchen und 2. das Mitnehmen von Hunden untersagt.
--	---	--

2. dürfen Fußball und andere Ballspiele nur auf den hierfür besonders gekennzeichneten Spielflächen gespielt werden; 3. ist das Fahren mit Fahrrädern, Mofas und Mopeds untersagt; 4. ist das Rauchen untersagt; 5. dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.		
<u>Abschnitt 5: Bekämpfung von Ratten</u> § 16 Anzeige- und Bekämpfungspflicht 1) Die Eigentümer von 1. bebauten Grundstücken, 2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft, 3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisation, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen, 4. Eisenbahnanlagen innerhalb geschlossener Ortschaft sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den hierfür geltenden Vorschriften (insbesondere nach dem Tierschutzgesetz) durchzuführen. Die	<u>Abschnitt 4: Bekämpfung von Ratten</u> § 16 Bekämpfung von Ratten 1) Die Eigentümer von 1. bebauten Grundstücken, 2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft, 3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisation, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen, 4. Eisenbahnanlagen innerhalb geschlossener Ortschaft sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungs-	<u>Absatz 1</u> Bei der Rattenbekämpfung sind besonders die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu beachten, so dass darauf besonders hingewiesen wird. Das Wort „erkennbar“ wird eingefügt, weil der Rattenbestand nie vollständig beseitigt werden kann. <u>Absatz 3</u> Es ist wichtig, dass der Erfolg der Rattenbekämpfung auch dokumentiert wird, so der Absatz 3 dementsprechend eingefügt wurde.

Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis erkennbar sämtliche Ratten vernichtet sind. 2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Absatz 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist anstelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt. 3) Während der gesamten Maßnahme ist eine Befallserhebung (Monitoring) durchzuführen (z. B. durch tägliches, dokumentiertes Zählen der Rattensichtungen an jeweils lokal begrenzten Stellen oder durch Dokumentation des Fressbefalls einzelner Köder).	maßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vernichtet sind. 2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Absatz 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist anstelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.	
-	§ 17 Bekämpfungsmittel Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.	Diese Bestimmung findet sich nun in § 16 Absatz 1 und kann deshalb entfallen.
§ 17 Beseitigung von Abfallstoffen Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und	§ 18 Beseitigung von Abfallstoffen Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und	Der Begriff „Gerümpel“ wird durch „sonstiger Unrat“ ersetzt. Ergänzend werden die „gelben Säcke“ aufgenommen.

Futterabfälle, Müll, gelbe Säcke und sonstiger Unrat , von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.	Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.	
§ 18 Schutzvorkehrungen 1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden. 2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen. 3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen sowie deren Beauftragte dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 16 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen. 4) Die Reste der Fressköder sind nach Beendigung der Bekämpfungsmaßnahme wieder zu entfernen. 5) Schlagfallen mit sofortiger Tötungsgarantie	§ 19 Schutzvorkehrungen 1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden. 2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen. 3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen sowie deren Beauftragte dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 16 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.	Die Absätze 4) und 5) wurden zur Klarstellung ergänzt.

sind zu bevorzugen.		
§ 19 Sonstige Vorkehrungen Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit hierzu geeigneten Mitteln (Splitt , Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (unter Umständen baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder – soweit dies nicht möglich ist – erschweren.	§ 20 Sonstige Vorkehrungen Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (unter Umständen baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder – soweit dies nicht möglich ist – erschweren.	Glasscherben werden im Außenbereich zum Verfüllen von Rattenlöchern eher selten verwendet, sondern man nimmt dort eher Splitt.
§ 20 Duldungspflichten Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat dem Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 22 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vernichtungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.	§ 21 Duldungspflichten Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat dem Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 22 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vernichtungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.	unverändert

§ 21 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen 1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 16 Verpflichteten für die ganze Stadt oder einen Teil des Stadtgebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist. 2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Absatz 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden. 3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 16 Verpflichteten zu tragen.	§ 22 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen 1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 16 Verpflichteten für die ganze Stadt oder einen Teil des Stadtgebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist. 2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Absatz 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden. 3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 16 Verpflichteten zu tragen.	unverändert
§ 22 Ausnahmen Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.	§ 23 Ausnahmen Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.	Unverändert

<u>Abschnitt 6: Anbringen von Hausnummern</u> § 23 Hausnummern 1) Für die Vergabe von Hausnummern ist ausschließlich die Stadt Lörrach, Fachbereich Vermessung, zuständig. Eine eigene bzw. selbstständige Vergabe von Hausnummern ist unzulässig. 2) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der vergebenen Hausnummer in arabischen Ziffern und eventuell Buchstaben zu versehen. 3) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäude befindet, an der dem Grundstückseingang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die	<u>Abschnitt 5: Anbringen von Hausnummern</u> § 24 Hausnummern 1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen. 2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.	Auf Wunsch des Fachbereichs Vermessung wurde aufgenommen, dass die Vergabe der Hausnummern ausschließlich von dort erfolgt. Eine eigene Vergabe von Hausnummern ist nicht erlaubt.

von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden. 4) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.	3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.	
<u>Abschnitt 7: Schlussbestimmungen</u> § 24 Zulassung von Ausnahmen Die Ortpolizeibehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, wenn dies mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist.	<u>Abschnitt 6: Schlussbestimmungen</u> § 25 Zulassung von Ausnahmen Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, wenn dies mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist.	Es wird klargestellt, dass von dieser Polizeiverordnung nur in begründeten Einzelfällen abgewichen wird und nur dann, wenn dies mit öffentlichen Interessen vereinbar ist.
§ 25 Ordnungswidrigkeiten 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 2 Absatz 1 die Ruhe ungebührlich stört; 2. entgegen § 2 Absatz 2 Altglascontainer benutzt;	§ 26 Ordnungswidrigkeiten 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 1 von 22:00 Uhr bis 06:30 Uhr sich so betätigt, dass andere in der Nachtruhe ungebührlich gestört werden; genehmigte, mit Geräuschen verbundene	§ 27 wurde abhängig von den o.g. Änderungen angepasst und zur besseren Übersicht etwas kürzer gefasst.

3. andere im Sinne der §§ 3 – 7 mit Lärm belästigt; 4. entgegen § 8 Fahrzeuge wäscht; 5. entgegen § 9 öffentliche Brunnen und Waschbecken benutzt; 6. § 10 Behälter für Abfälle und Reste nicht bereit hält oder nicht rechtzeitig leert; 7. entgegen den Vorgaben aus § 11 Absätze 1 – 5 Hunde oder andere Tiere hält und führt; 8. entgegen § 11 Absatz 6 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt; 9. entgegen § 12 Tauben und Krähen füttert; 10. andere im Sinne des § 13 schädigt oder erheblich belästigt; 11. entgegen § 14 wild camp; 12. gegen die Ordnungsvorschriften aus § 15 verstößt; 13. entgegen § 16 den Rattenbefall nicht anzeigt oder keine Bekämpfungsmaßnahmen durchführt; 14. entgegen § 17 Abfallstoffe nicht beseitigt; 15. entgegen § 18 Schutzvorkehrungen nicht oder nicht ordnungsgemäß trifft; 16. entgegen § 19 sonstige Vorkehrungen nicht trifft; 17. seinen Duldungspflichten nach § 20 nicht nachkommt;	Veranstaltungen im Freien nach 23:00 Uhr nicht einstellt; 2. entgegen § 2 Absatz 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in solcher Lautstärke betreibt oder spielt, dass andere erheblich belästigt werden; 3. entgegen § 3 in Gaststätten und Versammlungsräumen das Singen, musizieren und Kegeln sowie den Betrieb von Rundfunkgeräten, Fernsehgeräten und Musikgeräten zulässt, obwohl störender Lärm nach außen dringt oder Fenster und Türen nicht geschlossen hält; 4. entgegen § 4 öffentliche Freizeitanlagen und Spielplätze benutzt; 5. entgegen § 5 Haus- und Gartenarbeiten durchführt; 6. entgegen § 6 Absatz 1 und 2 Hunde und andere Tiere so hält, dass andere, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, gestört werden; 7. entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Verkehrsflächen wäscht; 8. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt, das Wasser verunreinigt oder Kraftfahrzeuge und andere Fahrzeuge an	
---	--	--

18. entgegen § 23 Hausnummern nicht oder nicht ordnungsgemäß anbringt. 2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 22 oder § 24 zugelassen ist. 3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Absatz 2 PolG und § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.	öffentlichen Brunnen wäscht; 9. keine geeigneten Behälter für Reste und Abfälle nach § 9 bereithält bzw. diese nicht rechtzeitig leert; 10. entgegen § 10 Tiere hält; 11. Tauben entgegen § 11 füttert oder Futter für andere Vögel so auslegt, dass es von den Tauben erreicht werden kann; 12. entgegen § 12 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert; 13. entgegen § 13 außerhalb des Campingplatzes im Grüt wild campiert; 14. Anpflanzungen entgegen § 15 Absatz 1 Nr. 1 betritt oder befährt; 15. entgegen § 15 Absatz 1 Nr. 2 in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nächtigt; 16. entgegen § 15 Absatz 1 Nr. 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert; 17. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 15 Absatz 1 Nr. 4 verändert oder aufgräbt, Blumen pflückt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen	
--	--	--

	Feuer macht; 18. entgegen § 15 Absatz 1 Nr. 5 Hunde frei umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt; 19. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen entgegen § 15 Absatz 1 Nr. 6 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung gegeben ist; 20. entgegen § 15 Absatz 1 Nr. 7 Brunnen, Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt bzw. Gegenstände hineinwirft; 21. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte entgegen § 15 Absatz 1 Nr. 8 benutzt sowie Ball spielt; 22. entgegen § 15 Absatz 1 Nr. 9 Leistungen oder Waren anbietet; 23. entgegen § 15 Absatz 2 Kinderspielplätze benutzt; 24. entgegen § 15 Absatz 3 Nr. 1 natürliche Bedürfnisse außerhalb der öffentlichen Toilettenanlagen verrichtet; 25. entgegen § 15 Absatz 3 Nr. 2 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.Ä., lagert oder dauerhaft verweilt, ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholenusses, wenn	
--	--	--

	dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen; 25a. entgegen § 15 Abs. 4 Gegenstände wegwirft und ablagert; 26. entgegen § 16 Absatz 1 und 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt, bis sämtliche Ratten vernichtet sind; 27. vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe entgegen § 18 nicht entfernt; 28. die Schutzvorkehrungen des § 19 Absatz 1, 2 und 3 nicht beachtet; 29. die in § 20 vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft; 30. als Verpflichteter entgegen § 21 den Beauftragten oder Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen, Auskunft erteilt oder bei einer nach § 22 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken nicht duldet;	
--	---	--

	31. entgegen § 24 Absatz 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgestellten Hausnummern versieht; 32. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 24 Absatz 2 Satz 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 24 Absatz 2 anbringt. 2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 25 zugelassen ist. 3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Absatz 2 PolG und § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.	
§ 26 Andere Rechtsvorschriften Andere Rechtsvorschriften bleiben von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung unberührt.		Zur Klarstellung wird diese Bestimmung bezogen auf alle vorhergehenden Bestimmungen der PolVO eingefügt.
§ 27 Inkrafttreten 1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. 2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder	§ 29 Inkrafttreten Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.	

widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere die Polizeiverordnung zum Schutz der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten (polizeiliche Umweltschutzverordnung) vom 23. April 1997, zuletzt geändert am 13. Mai 2004.		
---	--	--